

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 131

**zum Entwurf von Änderungen  
der Strafprozessordnung im  
Zusammenhang mit der An-  
ordnung von Untersuchungs-  
haft und der Anklage-  
erhebung im Strafverfahren  
sowie der Umsetzung von  
neuen Erlassen des Bundes  
im kantonalen Recht**

## Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf von Änderungen der Strafprozessordnung, die im Wesentlichen im Zusammenhang stehen mit der Überführung der Verordnung betreffend die Anordnung von Untersuchungshaft und die Anklageerhebung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2004 in die Strafprozessordnung sowie der Umsetzung von neuen Erlassen des Bundes in das kantonale Recht.*

*Nach einem Urteil des Bundesgerichts vom 2. November 2004 dürfen Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter im gleichen Fall nicht sowohl die Untersuchung leiten und eine Haft anordnen als auch bei einem Gericht Anklage erheben. Dieser Fall tritt nach der Strafprozessordnung dann ein, wenn die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter gegenüber Angeklagten während des Untersuchungsverfahrens Haft verfügt haben und der Fall materiell durch das Amtsgericht oder das Obergericht zu beurteilen ist. Denn in diesen Fällen wird das Überweisungserkanntnis gleichzeitig zur Anklage beim Gericht. Nach der Verordnung des Regierungsrates vom 21. Dezember 2004 betreffend die Anordnung von Untersuchungshaft und die Anklageerhebung in Strafsachen erhebt in diesen Fällen neu ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin Anklage beim zuständigen Gericht. Die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter entscheiden bei Haftverfügungen oder bei Haftentlassungsgesuchen als unabhängige, weisungsungebundene Behörden. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision soll die Strafprozessordnung in diesen Punkten angepasst werden.*

*Mit der Revision der Strafprozessordnung soll gleichzeitig der Vollzug folgender Bundesgesetze sichergestellt werden:*

- Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (SR 780.1),*
- Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 (SR 312.8),*
- Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003 (SR 363),*
- Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die Strafverfolgung in der Ehe und in der Partnerschaft vom 3. Oktober 2003 (AS 2004 S. 1403 ff.).*

*Für die Umsetzung dieser Bundeselasse sind im kantonalen Recht die Zuständigkeiten zu bestimmen. Für die Umsetzung der Bundesgesetze betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sowie über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen haben wir dies im Rahmen des Verordnungsrechts zwischenzeitlich sichergestellt. Diese zeitlich befristeten Verordnungen werden mit der gesetzlichen Regelung abgelöst.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Änderungen der kantonalen Strafprozessordnung. Diese stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Anordnung von Untersuchungshaft und der Anklageerhebung im Strafverfahren sowie mit der Umsetzung von neuen Erlassen des Bundes im kantonalen Recht.

## **I. Anordnung von Untersuchungshaft und Anklageerhebung**

### **1. Heutige Lösung in der Strafprozessordnung**

Nach der geltenden Fassung des kantonalen Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 (StPO; SRL Nr. 305) leitet ein Amtsstatthalter oder eine Amtsstatthalterin die Strafuntersuchung und schliesst diese ab (§§ 60ff., namentlich §§ 60 Abs. 1, 63 Abs. 1 und 124 StPO; vgl. auch §§ 10, 34 Abs. 1, 49 Abs. 3, 58, 59 Abs. 1, 81 Abs. 2, 86 Abs. 1, 89<sup>bis</sup> Abs. 3, 89<sup>quater</sup> und 103 ff. StPO). Die Staatsanwaltschaft übt die unmittelbare Aufsicht über die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter aus; sie überwacht die Strafuntersuchungen, insbesondere ihre richtige und beförderliche Erledigung (§ 153 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können Bericht über den Stand der Untersuchungen einverlangen, Weisungen erteilen und den Untersuchungshandlungen beiwohnen (§ 153 Abs. 2 StPO); sie prüfen die Geschäftsführung der Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter, treffen die nötigen Anordnungen und erstatten der Kriminal- und Anklagekommission des Obergerichtes Bericht (§ 154 Abs. 2 StPO). Sie prüfen ferner alle eingestellten und von der Hand gewiesenen Untersuchungen sowie die mit Strafverfügung erledigten Untersuchungen, die ihr Visum benötigen (§ 155 Abs. 1 StPO). Die Bezeichnung Amtsstatthalter oder Amtsstatthalterin schliesst nach § 326<sup>ter</sup> Absatz 3 StPO den Untersuchungsrichter und die Untersuchungsrichterin mit ein.

Bestehen nach Durchführung der Strafuntersuchung hinreichende Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung, überweisen die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter den Fall dem zuständigen Gericht, falls sie die Untersuchung nicht selbst durch Strafverfügung abschliessen können (§ 126 StPO). Das Überweisungserkanntnis enthält unter anderem den zu beurteilenden Sachverhalt mit dem Hinweis auf die Belegstellen und die anwendbaren Gesetzesbestimmungen (§ 127 Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Ist das Amtsgericht oder das Obergericht sachlich zuständig, stellen die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter einen schriftlichen Antrag über Schuld, Strafe und Massnahmen (§ 129 StPO). Sie schliessen die Untersuchung mit einer Strafver-

fügung ab, wenn diese auf höchstens drei Monate Freiheitsentzug lautet oder sonstige im Gesetz genannte Voraussetzungen erfüllt sind (§ 131 Abs. 1 StPO). Lautet die Strafverfügung auf eine Freiheitsstrafe allein oder in Verbindung mit einer anderen Strafe oder Massnahme, können die Angeklagten innerst 20 Tagen die Strafverfügung durch schriftliche Erklärung annehmen (§ 133 Abs. 1 StPO). Nehmen sie die Strafverfügung nicht an, wird die Untersuchung ergänzt oder die Sache dem zuständigen Gericht überwiesen. Bei kriminalgerichtlicher Zuständigkeit erhebt ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin die Anklage (§ 158 Abs. 1 StPO). Erfolgt die Anklage durch die Staatsanwaltschaft, darf diese nicht durch den gleichen Staatsanwalt oder die gleiche Staatsanwältin erhoben werden, der oder die zuvor bereits einen Haftbefehl gegen die Angeklagten erlassen hat (§ 158 Abs. 2 StPO).

Nach der luzernischen Strafprozessordnung entscheiden die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter im Weiteren auch über die Anordnung von Untersuchungshaft (§ 52 Abs. 2 sowie § 83<sup>bis</sup> Abs. 1 StPO). Haftbefehle werden von Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthaltern, von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten oder von den zuständigen Strafgerichten beziehungsweise ihren Präsidentinnen und Präsidenten erlassen (§ 81 Abs. 2 StPO). Haftverfügungen der Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der unteren Gerichte können mit Rekurs beim Obergericht angefochten werden (§ 83<sup>bis</sup> Abs. 2 und § 83<sup>quater</sup> Abs. 3 StPO). Im Gerichts- und Rechtsmittelverfahren ist die Staatsanwaltschaft Partei des Strafverfahrens (§ 32 StPO).

## **2. Europäische Menschenrechtskonvention**

Nach Artikel 5 Ziffer 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK; SR 0.101) muss jede in strafprozessualer Haft gehaltene Person unverzüglich einem Richter oder einer anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Person vorgeführt werden.

Nach übereinstimmender Lehre und Rechtssprechung muss es sich beim haftanordnenden Richter oder bei der zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Person im Sinn von Artikel 5 Ziffer 3 EMRK um eine unparteiische Instanz handeln, die von der Exekutive und den Parteien unabhängig und bei der Ausübung ihres Amtes nicht weisungsgebunden ist. Sie muss in einem justiziellen Verfahren entscheiden, den Inhaftierten persönlich anhören, insbesondere die Angemessenheit der Haft prüfen und nötigenfalls die Haftentlassung anordnen können (BGE 119 Ia 221 E. 7a S. 231; Arthur Haefliger/Frank Schürmann, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, 2. Aufl., Bern 1999, S. 112). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Artikel 5 Ziffer 3 EMRK namentlich dann verletzt, wenn die haftanordnende Amtsperson in der gleichen Sache auch für die Anklageerhebung zuständig ist (BGE 124 I 274 ff.).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) kann es nicht darauf ankommen, ob der haftanordnende Untersuchungsrichter in der Folge tatsächlich Anklagefunktionen ausübt, welche Gerichtsinstanz im Zeitpunkt der allfälligen Anklageerhebung zuständig ist und wer dort tatsächlich die Anklage vertritt. Falls im Zeitpunkt der Haftanordnung der spätere Erlass einer Schluss- oder Überweisungsverfügung des Untersuchungsrichters in Frage kommt, welche die faktische Bedeutung einer Anklageschrift hat, darf dieser Untersuchungsrichter in der gleichen Sache nicht als haftanordnender Richter oder als Person, welche gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigt ist, tätig sein (EGMR vom 5. April 2001 i. S. Bahlsen c. CH).

### **3. Artikel 31 Absatz 3 der Bundesverfassung**

Nach Artikel 31 Absatz 3 der schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) hat jede Person, die in Untersuchungshaft genommen wird, Anspruch darauf, unverzüglich einer Richterin oder einem Richter vorgeführt zu werden; die Richterin oder der Richter entscheidet, ob die Person weiterhin in Haft gehalten oder freigelassen wird. Jede Person in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts erfüllt ein weisungsgebundener Untersuchungsrichter die Voraussetzungen von Artikel 31 Absatz 3 BV grundsätzlich nicht (vgl. BGE 126 I 172 E. 3b S. 175).

### **4. Urteil des Bundesgerichts vom 2. November 2004**

Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 2. November 2004 (BGE 131 I 36 ff.) kritisiert, dass die luzernischen Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter gemäss unserer Strafprozessordnung im Strafprozessverfahren Untersuchungs- und teilweise auch Anklagefunktionen erfüllen und grundsätzlich den Weisungen der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der hierarchisch übergeordneten Regierungs- und Verwaltungsinstanzen Folge zu leisten haben. Im damals beurteilten Fall hatte ein Amtsstatthalter die Haft angeordnet, die Untersuchung geführt, die Strafverfügung erlassen und die Strafsache nach unterbliebener Annahme der Strafverfügung durch den Angeklagten an das Amtsgericht überwiesen. Das Bundesgericht stellte in seinem Urteil fest, dass das Überweisungserkanntnis als Anklageschrift anzusehen sei. Ferner führte es aus, § 158 Absatz 2 StPO bestimme ausdrücklich, dass die Anklage nicht vom gleichen Staatsanwalt erhoben werden dürfe, welcher im gleichen Fall bereits eine strafprozessuale Haft angeordnet beziehungsweise einen Strafbefehl erlassen habe. Analoges müsse auch für Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter gelten, soweit sie Überweisungen mit Anklagefunktion vornehmen würden.

## **5. Verordnung vom 21. Dezember 2004**

Wir haben als Reaktion auf das Urteil des Bundesgerichts vom 2. November 2004 gestützt auf § 67<sup>bis</sup> Absatz 3 der Staatsverfassung am 21. Dezember 2004 die Verordnung betreffend die Anordnung von Untersuchungshaft und die Anklageerhebung in Strafverfahren (SRL Nr. 305c) erlassen. Diese Verfassungsbestimmung ermächtigt uns, in Fällen zeitlicher Dringlichkeit zur Einführung übergeordneten Rechts für längstens zwei Jahre eine Regelung auf Verordnungsstufe zu treffen, wenn vom Inhalt her eine gesetzliche Normierung erforderlich ist. Nach der von uns erlassenen Verordnung überweist der Amtsstatthalter oder die Amtsstatthalterin den Fall in Abänderung der §§ 126 ff. StPO unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit des Kriminalgerichtes mit einem Überweisungserkanntnis nach § 127 StPO an die Staatsanwaltshaft, sofern ein Haftbefehl oder eine Haftverfügung erlassen wurde und die Untersuchung nicht durch Strafverfügung erledigt werden kann. Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin erhebt daraufhin Anklage beim sachlich zuständigen Gericht oder geht nach § 157 Absätze 1 und 2 StPO vor (§ 1 der Verordnung). Im Weiteren erlässt der Amtsstatthalter oder die Amtsstatthalterin Haftbefehle, Haftverfügungen und Haftentlassungsentscheide (in Abänderung insbesondere der §§ 153 Abs. 2 und 154 Abs. 2 StPO) als unabhängige, weisungsgebundene richterliche Behörde (§ 2 der Verordnung).

Nach dieser provisorischen Änderung der Haftanordnungsvorschriften des luzernischen Strafprozessrechtes wird somit ausgeschlossen, dass der Amtsstatthalter oder die Amtsstatthalterin nach einer Haftanordnung in der gleichen Sache auch noch Anklage führen kann. Soweit der Amtsstatthalter oder die Amtsstatthalterin als haftanordnende Justizperson im Sinn von Artikel 31 Absatz 3 BV tätig ist, hat er oder sie in diesen Fällen keine Weisungen der Anklagebehörde entgegenzunehmen. Die unmittelbare Aufsicht der Staatsanwaltshaft beschränkt sich in diesen Fällen auf die richtige und beförderliche Erledigung.

Das Bundesgericht hat die mit der Verordnung getroffene Lösung in der Zwischenzeit in einem Urteil vom 4. Mai 2005 (Urteil 1P.109/2005) als zulässig erachtet und dabei ausgeführt, dass mit dieser Lösung eine unzulässige Vermischung zwischen Haftanordnungs- und Anklagefunktion vermieden werde. Unter dieser Voraussetzung dürfe der luzernische Amtsstatthalter grundsätzlich die Untersuchung führen, auch wenn er zuvor Untersuchungshaft angeordnet habe. Dass der nach den kantonalen Prozessvorschriften örtlich und sachlich zuständige Amtsstatthalter die Strafuntersuchung leite, halte vor Artikel 31 Absatz 3 BV und Artikel 5 Ziffer 3 EMRK stand. Das Bundesgericht hat diese Beurteilung in einem weiteren Urteil vom 25. November 2005 ausdrücklich bestätigt (Urteil 1P.695/2005).

## 6. Zukünftige Lösung

Die Einführung eines speziellen Haftrichters oder einer Haftrichterin im Kanton Luzern war bereits vor Jahren in Erwägung gezogen worden. Im gleichen Zug wie die Arbeiten zu einer schweizerischen Strafprozessordnung konkreter wurden, wurden jedoch die Bestrebungen zur Einführung eines Haftrichters oder einer Haftrichterin im Kanton Luzern zurückgestellt. Inzwischen hat der Bundesrat am 21. Dezember 2005 die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts mit den beiden Entwürfen zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und einer Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) verabschiedet (vgl. BBI 2006 S. 1085 ff.). Der Entwurf der Schweizerischen Strafprozessordnung sieht in Artikel 18 ein Zwangsmassnahmengericht vor, welches für die Anordnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und für die Anordnung oder Genehmigung weiterer Zwangsmassnahmen zuständig sein soll.

Im Rahmen der Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung wird jeder Kanton die Organisation seiner Strafuntersuchungsbehörden und Strafgerichte zu überprüfen und allenfalls anzupassen haben. Für den Kanton Luzern bedeutet dies, dass er die Organisationsstruktur bei der Strafverfolgung neu diskutieren muss. Wenn die eidgenössischen Räte dem Entwurf des Bundesrates vom 21. Dezember 2005 zu stimmen, wird der Kanton Luzern vor dem Systemwechsel von einem Untersuchungsrichtermodell zu einem Staatsanwaltschaftsmodell stehen. Mit der vorgezogenen Einführung eines Zwangsmassnahmengerichtes im Kanton Luzern wäre die Neuorganisation der Strafuntersuchungsbehörden und der Strafgerichte somit nicht abgeschlossen. Es erscheint daher nicht als angezeigt, heute in der kantonalen Strafprozessordnung noch Verfahrensabläufe einzuführen, welche bereits innert weniger Jahre allenfalls wiederum geändert werden müssen. Abklärungen im Zusammenhang mit der allfälligen Einführung eines Haftrichters oder einer Haftrichterin im Kanton Luzern haben gezeigt, dass damit stark in die Struktur der bald 50-jährigen Strafprozessordnung eingegriffen würde. Mit der Einführung eines speziellen Haftrichters in die kantonale Strafprozessordnung würde das in den letzten Jahren mehrmals revisierte Gesetz noch mehr zu einem Flickwerk. Im Weiteren darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Einführung eines Haftrichters oder einer Haftrichterin mehr Zeit in Anspruch nähme, als dafür bis zum Ablauf der beschränkten Geltungsdauer der Verordnung vom 21. Dezember 2004 zur Verfügung stände.

Die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden stehen in den nächsten Jahren mit der Einführung eines neuen allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches und eines neuen Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vor einer zusätzlichen Belastung (vgl. dazu BBI 2002 S. 8240 ff. und 2003 S. 4445 ff.). Auch aus diesem Grund ist vorderhand auf die Einführung eines eigentlichen Haft- oder Zwangsmassnahmengerichtes zu verzichten, zumal der gerügte Mangel in der Strafprozessordnung auch durch Überführung der in unserer Verordnung vom 21. Dezember 2004 getroffenen Lösung in die StPO behoben werden kann.

Das Bundesgericht hat im oben erwähnten Urteil vom 4. Mai 2005 (vgl. Kap. I.5) festgehalten, dass der Regierungsrat mit der Verordnung vom 21. Dezember 2004 den gerügten Mangel behoben und das luzernische Strafprozessrecht an die bestehende

Rechtsprechung des EGMR und des Bundesgerichts angepasst habe. Da das Bundesgericht das provisorische Verfahren gemäss der neuen Verordnung vom 21. Dezember 2004 grundsätzlich geschützt hat, ist es sinnvoll, das zwischenzeitlich bewährte Verfahren dem Grundsatz nach in die bestehende Strafprozessordnung aufzunehmen. Die Übersicht und die Struktur des Gesetzes wie auch die Verfahrensabläufe können so erhalten bleiben. Insgesamt sind nur wenige Bestimmungen der Strafprozessordnung zu revidieren.

Beizufügen ist, dass die Einführung des Instituts eines Haftrichters oder einer Haftrichterin allein mit den bestehenden Strukturen im Strafprozessrecht des Kantons Luzern nicht mehr zu verkraften gewesen wäre. Der Aufwand für die Strafverfolgung und die Strafgerichte wäre deutlich höher ausgefallen.

## **7. Vernehmlassung**

Wir haben zur Überführung der zeitlich befristeten Verordnung vom 21. Dezember 2004 in die Strafprozessordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die vorgeschlagene Lösung wurde von den politischen Parteien durchwegs befürwortet. Sie stelle eine pragmatische Übergangslösung bis zur Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung dar, sei vernünftig und praktikabel, sei aufgrund der notrechtlischen Verordnung bereits eingespielt und habe sich bewährt. Sie beuge erneuten Änderungen von Verfahrensabläufen vor. Die amtlichen Verteidiger und die demokratischen Juristen bedauerten den beabsichtigten Verzicht auf die Einführung eines unabhängigen Haftrichters. Wann die Schweizerische Strafprozessordnung in Kraft trete, sei ungewiss. Ein unabhängiger Haftrichter würde ihres Erachtens insgesamt nicht mehr, sondern weniger Kosten verursachen. Einerseits würden die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter entlastet, andererseits würde aufgrund der unabhängigen Prüfung durch einen Haftrichter oder eine Haftrichterin weniger Untersuchungshaft ausgesprochen. Mit der dargestellten Praxis werde inhaltlich nichts geändert, die vorgeschlagene Teilrevision sei blosse Kosmetik.

Entgegen der Meinung der beiden zuletzt genannten Vernehmlasser können durch einen unabhängigen Haftrichter oder eine unabhängige Haftrichterin keine Haftkosten eingespart werden. Die materiellen Bestimmungen zur Anordnung einer Haft werden nicht geändert. Wenn unabhängige Haftrichterinnen und Haftrichter anders entscheiden würden als die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter heute, müssten heute viele Rekurse bei Haftverfügungen oder Haftentlassungsgesuchen durch die unabhängige Gerichtsinstanz gutgeheissen werden. Das ist aber nicht der Fall. Entscheiden nicht mehr die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter über eine Untersuchungshaft, haben sie den unabhängigen Haftrichterinnen und Haftrichtern entsprechende Anträge zu stellen. Folglich kann dies für die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter nicht zu einer Entlastung führen. Das Verfahren würde mit der Einführung eines unabhängigen Haftrichters oder einer unabhängigen Haftrichterin vielmehr verlängert, was erfahrungsgemäss zu Mehrkosten führt.

In der Zwischenzeit hat der Bundesrat die Botschaft zur Schweizerischen Strafprozessordnung verabschiedet. Die parlamentarische Beratung wird in diesem Jahr aufgenommen. Unter diesen Umständen kann davon abgesehen werden, die kantonale Strafprozessordnung heute noch grundlegend zu ändern.

## **II. Weitere Revisionspunkte**

Die ersten Schritte zur Vereinheitlichung in einer Schweizerischen Strafprozessordnung hat der Bund mit den Erlassen zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, zur verdeckten Ermittlung und zur Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen bereits eingeleitet. Diese Spezialerlasse des Bundes werden in die kommende Schweizerische Strafprozessordnung integriert werden. Für die Umsetzung dieser Bundeserlasse sind in der kantonalen Strafprozessordnung bis dahin formelle Anpassungen vorzunehmen. Zusätzliche Revisionspunkte ergeben sich im Zusammenhang mit Ehe- und Partnerschaftsdelikten.

### **1. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs**

Das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF, SR 780.1) ist seit 1. Januar 2002 in Kraft. Es regelt abschliessend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Voraussetzungen, Verfahren, Rechtsmittel). Auf kantonaler Ebene wurde die Überwachung des Post-, Telefon- und Telegrafenverkehrs im Rahmen der Revision der Strafprozessordnung vom 23. November 1982 geregelt. Die dabei geschaffenen Bestimmungen (§§ 117 bis 117<sup>septies</sup> StPO) sind aufgrund des neuen Bundesrechts teilweise überholt und folglich anzupassen. Zudem sind die innerkantonalen Zuständigkeiten für die Umsetzung des Bundesrechts zu regeln. Wir haben – ebenfalls gestützt auf § 67<sup>bis</sup> Absatz 3 der Staatsverfassung – mit der kantonalen Verordnung betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 24. August 2004 (SRL Nr. 305b) die entsprechenden Zuständigkeiten einstweilen geregelt. Anordnende Behörden nach Artikel 6 Unterabsatz a Ziffer 4 BÜPF sind gemäss dieser Verordnung «der Amtsstatthalter, der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt». Genehmigungsbehörde nach Artikel 7 Absatz 1c BÜPF ist laut Verordnung «der Einzelrichter der Kriminal- und Anklagekommission», und Beschwerdeinstanz nach Artikel 10 Absatz 5c BÜPF ist «die Kriminal- und Anklagekommission». Soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung anwendbar. Die Umsetzung des BÜPF soll nun in § 116<sup>bis</sup> StPO geregelt werden.

Die §§ 117–117<sup>septies</sup> StPO befassen sich nebst den neu vom Bund geregelten Bereichen mit dem Einsatz von weiteren Überwachungsgeräten. Sie können deshalb nicht einfach aufgehoben werden. Neu wird ihr Anwendungsbereich aber auf den Einsatz dieser Überwachungsgeräte beschränkt.

## **2. Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung**

Das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 (BVE, SR 312.8) ist seit dem 1. Januar 2005 in Kraft. Es hat zum Zweck, mit Angehörigen der Polizei, welche nicht als solche erkennbar sind (Ermittlerinnen und Ermittler), in das kriminelle Umfeld vorzudringen und so dazu beizutragen, dass besonders schwere Straftaten aufgeklärt werden können (Art. 1 BVE). Das Gesetz gilt für die Strafverfahren des Bundes und der Kantone (Art. 2 BVE). Die Ermittlerinnen und Ermittler werden gemäss Artikel 5 BVE vom Kommandanten oder von der Kommandantin des jeweiligen Polizeikorps ernannt. Die Ernennung bedarf zudem gemäss Artikel 7 BVE der richterlichen Genehmigung. Als Genehmigungsbehörde soll die Kriminal- und Anklagekommission des Obergerichtes bezeichnet werden. Die Einzelheiten der verdeckten Ermittlung werden im Bundesgesetz selbst geregelt (vgl. Art. 5–8, 17–19 und 22 BVE). Das Bundesrecht ist abschliessend und geht in jedem Fall vor, falls sich in der Praxis ergeben sollte, dass eine Bestimmung der Strafprozessordnung dem Bundesgesetz widerspricht.

## **3. DNA-Profil-Gesetz**

Das Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003 (DNA-Profil-Gesetz, SR 363) ist seit 1. Januar 2005 in Kraft. Das Gesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen DNA-Profile in Strafverfahren verwendet und in einem Informationssystem des Bundes bearbeitet werden dürfen. Es bezweckt insbesondere eine erfolgreichere Strafverfolgung. Es bezweckt außerdem die Identifizierung von unbekannten, vermissten oder toten Personen (Art. 1 DNA-Profil-Gesetz). Das Gesetz sieht vor, dass die Entnahme einer Stichprobe, welche bei lebenden Personen normalerweise in einem Schleimhautabstrich besteht, von der Polizei zu Identifizierungszwecken angeordnet werden kann; wenn sich die betroffene Person der Entnahme widersetzt, muss die Strafuntersuchungsbehörde darüber entscheiden. Nur in besonderen Fällen, nämlich bei invasiven Probeentnahmen und bei Massenuntersuchungen, ist die Entnahme gemäss dem Gesetz von einer gerichtlichen Behörde anzurufen (Art. 7 Abs. 1 und 3 DNA-Profil-Gesetz). Bei einer invasiven Probeentnahme wird meist «Blut oder Gewebe entnommen, bei der die Haut verletzt wird». Die nicht invasive Probeentnahme wird «als Entnahme eines Wangenschleimhautabstriches als erkennungsdienstliche Behandlung, ohne die Haut zu verletzen» definiert.

(vgl. BBI 2001 S. 36). Das DNA-Profil-Gesetz regelt nicht nur den Grund der Entnahme, sondern auch das diesbezügliche Verfahren abschliessend.

Wir haben für die Umsetzung des DNA-Profil-Gesetzes – wiederum gestützt auf § 67<sup>bis</sup> Absatz 3 der Staatsverfassung – am 21. Januar 2005 die kantonale Verordnung über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen erlassen (SRL Nr. 305d). In dieser Verordnung haben wir die Zuständigkeiten für die Anwendung dieses Gesetzes geregelt. Die Anordnung einer Probeentnahme durch die Polizei kann demnach beim zuständigen Amtsstatthalter, bei der zuständigen Untersuchungsrichterin oder beim zuständigen Jugendanwalt angefochten werden, welche endgültig entscheiden.

Sämtliche Behörden erstatten der Kantonspolizei gemäss § 4 der besagten Verordnung Meldung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen nach den Artikeln 16–19 des DNA-Profil-Gesetzes eingetreten sind, und teilen ihr das Löschungsdatum mit. Die Kantonspolizei meldet als zentrale Stelle nach Artikel 12 Absatz 1 DNA-Profil-Verordnung das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen dem Bundesamt für Polizei. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung anwendbar (vgl. § 5 der Verordnung).

Der Inhalt der Verordnung soll nun im Rahmen der vorliegenden Revision in die Strafprozessordnung aufgenommen werden (vgl. § 110<sup>bis</sup> StPO).

## **4. Delikte in Ehe und Partnerschaft**

### **a. Provisorische Einstellung der Strafuntersuchung**

Nach dem seit dem 1. April 2004 in Kraft stehenden Artikel 66<sup>ter</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) kann die zuständige Behörde der Strafrechtspflege bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Täglichkeiten, Drohung und Nötigung in Ehe und Partnerschaft das Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen provisorisch einstellen. Die kantonale Strafprozessordnung kennt das Institut der provisorischen Einstellung nicht. Die in Artikel 66<sup>ter</sup> StGB vorgesehene Möglichkeit der provisorischen Einstellung einer Strafuntersuchung soll der Klarheit halber in der Strafprozessordnung ausdrücklich erwähnt werden. Für die Umsetzung der Bestimmung ist § 69 StPO mit einem Absatz 2 zu ergänzen.

### **b. Häusliche Gewalt**

Die ersten Erfahrungen mit den Strafverfolgungsbestimmungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt haben ergeben, dass es sinnvoll wäre, wenn die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter in bestimmten Fällen die gewaltausübende Person anlässlich der Wegweisung anweisen könnten, eine bestimmte Anzahl Beratungsstunden über den Umgang mit Gewalt zu absolvieren. Es handelt sich dabei nicht um diejeni-

gen Fälle, in denen ein Verfahren eröffnet wird, an dessen Ende die Teilnahme an einem Täterprogramm im Rahmen einer ambulanten Massnahme angeordnet werden kann (vgl. beantragte Ergänzung von § 89<sup>quater</sup> Abs. 1 StPO).

### III. Die einzelnen Bestimmungen

#### § 69 Sachüberschrift sowie Absatz 2

Die in Artikel 66<sup>ter</sup> StGB vorgesehene Möglichkeit der provisorischen Einstellung einer Strafuntersuchung soll in den Vorschriften der StPO über die Durchführung der Untersuchung ausdrücklich erwähnt werden.

#### § 89<sup>quater</sup> Absatz 1

Die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter sollen weggewiesene Personen neu anweisen können, eine bestimmte Anzahl Beratungsstunden über den Umgang mit Gewalt zu absolvieren (vgl. Kap. II.4.b).

#### § 110<sup>bis</sup> DNA-Profile

Die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen wird durch das DNA-Profil-Gesetz (vgl. Kap. II.3) und die vom Bund dazu erlassene DNA-Profil-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (SR 363.1) abschliessend geregelt (Absatz 1).

Artikel 7 Absatz 2 des DNA-Profil-Gesetzes verlangt, dass die Anordnung einer Probeentnahme durch die Polizei bei der Strafuntersuchungsbehörde angefochten werden kann. Die Probeentnahme erfolgt in der Regel in der Form eines Wangenschleimhautabstriches zu Beginn der erkennungsdienstlichen Behandlung. Als Strafuntersuchungsbehörde im Sinn von Artikel 7 Absatz 2 des DNA-Profil-Gesetzes werden die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter bestimmt (Absatz 2). Im Interesse einer effizienten Strafuntersuchung werden keine über die bundesrechtlich vorgeschriebenen Anfechtungsmöglichkeiten hinausgehenden kantonalen Rechtsmittel vorgesehen. Der Entscheid der genannten Strafuntersuchungsbehörden ist daher endgültig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Strafprozessordnung. Da gemäss § 193 StPO im vierten Abschnitt der StPO keine abweichenden Vorschriften zur Anwendung der DNA-Vorschriften gemacht werden, sind die Bestimmungen für das Verfahren gegen Erwachsene auch im Verfahren gegen Jugendliche sinngemäss anwendbar.

Massenuntersuchungen wie auch invasive Probeentnahmen sind selten (Absatz 3). Der eidgenössische Gesetzgeber verzichtete in den Beratungen des DNA-Profil-Gesetzes bewusst darauf, die Strafuntersuchungsbehörden auch über Massenuntersuchungen und invasive Probeentnahmen sowie deren Analysen entscheiden zu lassen. Vielmehr sieht Artikel 7 Absatz 3 des DNA-Profil-Gesetzes für diese Entscheide eine richterliche Behörde vor. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, wie in solchen Fällen üblich, als richterliche Behörde die Kriminal- und Anklagekommision des Obergerichtes zu ernennen. Bei der invasiven Probeentnahme (vgl. dazu

Kap. II.3) handelt es sich als körperliche Untersuchung um eine Zwangsmassnahme. Sie schränkt die durch Artikel 10 BV garantie persöhnliche Freiheit ein. Derartige Zwangsmassnahmen müssen gemäss Artikel 36 BV auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, einem öffentlichen Interesse dienen und verhältnismässig sein. Eine Anfechtungsmöglichkeit gegen die Anordnung der Zwangsmassnahme muss jedoch nicht zwingend vorgesehen werden. Das DNA-Profil-Gesetz sieht denn auch keine Anfechtungsmöglichkeit gegen die Anordnung von Massenuntersuchungen und invasiven Probeentnahmen sowie deren Analyse vor. Im Hinblick auf eine effiziente Strafuntersuchung wird darauf verzichtet, auf kantonaler Ebene eine Beschwerdemöglichkeit zu schaffen. Damit muss auch keine Beschwerdeinstanz bezeichnet werden.

Gemäss Artikel 12 der DNA-Profil-Verordnung melden die Kantone dem Dienst für das automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS DNA Services) des Bundesamtes für Polizei das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen nach den Artikeln 16–19 des DNA-Profil-Gesetzes (z. B. Ausschluss der betroffenen Personen im Verlauf des Verfahrens als Täter, Tod der betroffenen Person, rechtskräftiger Abschluss des Verfahrens mit einem Freispruch, Ablauf eines Jahres nach der definitiven Einstellung des Verfahrens und von fünf Jahren nach Ablauf der Probezeit bei bedingtem Strafvollzug). Die Kantone haben gemäss dieser Bestimmung eine zentrale Stelle zu bezeichnen, welche für die Meldung verantwortlich ist (Absatz 4). Der kriminaltechnische Dienst der Kantonspolizei hat im Rahmen des Pilotversuches die Funktion der Vollzugsstelle DNA wahrgenommen. Aufgrund der dabei gemachten Erfahrungen, der erarbeiteten Abläufe und des gefestigten Controllings wird die Kantonspolizei als die zentrale Stelle nach Artikel 12 Absatz 1 der DNA-Profil-Verordnung bezeichnet, welche dem Bund das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen meldet.

#### *§ 116<sup>bis</sup> Überwachung des Post- und Fermeldeverkehrs*

Für die Umsetzung des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fermeldeverkehrs sind in der Strafprozessordnung die Zuständigkeiten zu regeln (vgl. Kap. II.1).

#### *§ 117 (Andere technische Überwachungsmassnahmen)*

Diese Regelung umfasst die Überwachungsgeräte, soweit sie nicht vom BÜPF erfasst sind (z. B. Videoüberwachung). Für diesen Bereich gelten die Verfahrensbestimmungen der §§ 117–117<sup>septies</sup> StPO. In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, für den Einsatz der anderen technischen Überwachungsmassnahmen nach kantonalem Recht sinngemäss auf das BÜPF zu verweisen. Wir sehen vor, dass die Voraussetzungen wie das Verfahren für den Einsatz anderer Überwachungsgeräte gemäss der geltenden kantonalen Strafprozessordnung geregelt bleiben. Eine grundsätzliche Überprüfung dieses Bereiches würde in jedem Fall über das Ziel der vorliegenden Revision, nämlich die Umsetzung des Bundesrechts sicherzustellen, hinausgehen.

### *§ 117<sup>sexies</sup> f. Verwendung der Ergebnisse*

Diese Bestimmung regelt neu nur noch die Verwendung der Ergebnisse aus der Überwachung mit Überwachungsgeräten, soweit sie nicht vom BÜPF erfasst sind (§§ 117–117<sup>septies</sup>).

### *§ 122<sup>bis</sup> Genehmigung von verdeckten Ermittlungen*

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 ist bei der Ernennung von Ermittlerinnen und Ermittlern eine richterliche Genehmigung notwendig. Als Genehmigungsbehörde soll die Kriminal- und Anklagekommission eingesetzt werden.

### *§ 129 Antrag*

Ist das Amtsgericht oder das Obergericht zuständig, so überweisen die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter die Fälle der Staatsanwaltschaft zur Anklage, falls sie gegenüber den Angeklagten im Verlauf des Untersuchungsverfahrens Haft verfügt haben. Haben sie gegenüber den Angeklagten keine Haft verfügt, so stellen sie weiterhin einen schriftlichen Antrag über Schuld, Strafe und Massnahmen.

### *§ 154 Absatz 1*

Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte üben die unmittelbare Aufsicht über die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter aus. Sie überwachen die Strafuntersuchungen und können Bericht über den Stand der Untersuchungen verlangen und allenfalls Weisungen erteilen. Soweit die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter hingegen als freie und unabhängige Richter tätig sind, können sie nicht mehr verhalten werden, der Staatsanwaltschaft periodisch Bericht zu erstatten. In der Berichterstattung ist der Teil über die Untersuchungen mit längerer Haftdauer zu streichen.

### *§ 154<sup>bis</sup> Stellung des Amtsstatthalters in Haftsachen*

Haben die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter im Rahmen ihrer Tätigkeiten als Untersuchungsrichter einen Haftbefehl oder eine Haftverfügung zu erlassen beziehungsweise ein Haftentlassungsgesuch zu prüfen, so entscheiden sie nicht als weisungsgebundene Behörde, sondern als freie und unabhängige Richter. Haben sie einen Haftbefehl erlassen, entscheiden sie unmittelbar nach der Einvernahme der Angeklagten, ob diese in Haft zu belassen sind oder nicht. Sie erlassen darüber eine Haftverfügung, gegen welche die Angeklagten an das Obergericht rekurrieren können (§ 83<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2, § 253 Abs. 1 StPO).

### *§ 157 Absätze 1 und 3*

Wenn die Sache dem Kriminalgericht überwiesen wird, kann heute der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin selber neue Beweise erheben oder die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter anweisen, eine Vervollständigung durchzuführen und einen Schlussbericht zu erstellen. Dies muss zukünftig auch möglich sein, wenn der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin beim Amtsgericht oder beim Obergericht nach § 158 Absatz 1c StPO Anklage zu erheben hat.

### *§ 158 Erhebung der Anklage*

Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin erhebt neu zusätzlich auch Anklage, wenn das Amtsgericht oder das Obergericht für den Fall zuständig ist, falls Amtsstatthalterinnen oder Amtsstatthalter im Verlauf des Untersuchungsverfahrens gegenüber dem Angeklagten Haft verfügt haben. Die Anklage darf aber nicht durch den gleichen Staatsanwalt oder die gleiche Staatsanwältin erhoben werden, welcher oder welche zuvor bereits einen Haftbefehl oder einen beschwerenden Haftentscheid gegenüber dem Angeklagten erlassen hat.

## **IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die betroffenen Verfahren werden zeitaufwändiger, wenn sich neben den Amtsstatthalterinnen und Amtstatthaltern, welche die Untersuchung geleitet und gegenüber den Angeklagten Haft verfügt haben, auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die Anklageerhebung an ein Amtsgericht oder an das Obergericht mit dem gleichen Fall zu befassen haben. Dabei ist zu beachten, dass sich der Aufwand der Amtsstatthalterinnen und Amtstatthalter nicht im gleichen Ausmass vermindert, wie der Aufwand bei der Staatsanwaltschaft zunimmt, haben sie doch anstelle eines Antrags an ein Amtsgericht oder an das Obergericht neu ein Überweisungserkanntnis an die Staatsanwaltschaft zu verfassen. Ein Mehraufwand wird bei der Staatsanwaltschaft entstehen, weil die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in diesen Fällen neu die Anklage beim zuständigen Gericht zu erheben haben. Seit Erlass der Verordnung betreffend die Anordnung von Untersuchungshaft und die Anklageerhebung im Strafverfahren haben die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Jahr 2005 insgesamt zehn Anklagen beim Amtsgericht erheben müssen. Dies hat bei der Staatsanwaltschaft zu einer Zunahme der Anklagen um 8 Prozent geführt. In der Regel müssen diese Fälle aufgrund der kürzeren Verjährungsvorschriften prioritätär behandelt werden.

Die Umsetzung der neuen Erlasse des Bundes im Kanton Luzern ist hingegen nicht mit nennenswerten Mehrausgaben verbunden.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Änderungen der Strafprozessordnung zuzustimmen.

Luzern, 17. Februar 2006

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 305

## **Gesetz über die Strafprozessordnung**

Änderung vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. Februar 2006,  
beschliesst:*

### **I.**

Das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 wird wie folgt geändert:

#### **§ 69            Sachüberschrift sowie Absatz 2 (neu)**

Sistierung und provisorische Einstellung

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen nach Art. 66<sup>ter</sup> StGB erfüllt, ist das Verfahren provisorisch einzustellen.

#### **§ 89<sup>quater</sup>    Absatz 1**

<sup>1</sup> Die weggewiesene Person wird innert 48 Stunden vom Amtsstatthalter einvernommen. Dieser entscheidet so bald als möglich, spätestens aber innert 48 Stunden nach der Wegweisung, ob die Wegweisung und das Betretungsverbot aufgehoben, abgeändert oder verlängert werden. Die Wegweisung kann längstens um zehn Tage verlängert werden. Der Amtsstatthalter erlässt unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB einen schriftlichen und begründeten Entscheid. Er informiert die weggewiesene Person über geeignete Beratungs- und Therapieangebote und kann sie anweisen, eine bestimmte Anzahl Beratungsstunden über den Umgang mit Gewalt zu absolvieren.

**§ 110<sup>bis</sup>** *(neu)*  
*DNA-Profile*

- <sup>1</sup> Die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.
- <sup>2</sup> Die Anordnung einer Probeentnahme durch die Polizei kann beim zuständigen Amtstatthalter angefochten werden. Der Entscheid des Amtssstatthalters ist endgültig.
- <sup>3</sup> Die Kriminal- und Anklagekommission entscheidet als richterliche Behörde über
  - a. die Durchführung von Massenuntersuchungen,
  - b. die invasive Probeentnahme und die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profil.
- <sup>4</sup> Sämtliche Behörden erstatten der Kantonspolizei Meldung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von DNA-Profilen nach Bundesrecht eingetreten sind, und teilen ihr das Löschdatum mit. Die Kantonspolizei meldet als zentrale Stelle den zuständigen Bundesstellen das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen.

*Zwischentitel vor § 114*

6. Kapitel: Herausgabe, Überwachung, Beschlagnahme, Hausdurchsuchung und verdeckte Ermittlung

**§ 116<sup>bis</sup>** *(neu)*  
*Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs*

- <sup>1</sup> Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs richtet sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF).
- <sup>2</sup> Anordnende Behörden nach Art. 6 Unterabs. a Ziffer 4 BÜPF sind der Amtstatthalter und der Staatsanwalt.
- <sup>3</sup> Genehmigungsbehörde nach Art. 7 Abs. 1c BÜPF sowie richterliche Behörde nach Art. 4 Abs. 6 BÜPF ist der Einzelrichter der Kriminal- und Anklagekommission.
- <sup>4</sup> Beschwerdeinstanz nach Art. 10 Abs. 5c und 6 BÜPF ist die Kriminal- und Anklagekommission.
- <sup>5</sup> Für die Beschwerde nach Art. 10 Abs. 5c und 6 BÜPF sind die Verfahrensregeln der §§ 253 f. massgebend, soweit das BÜPF nichts anderes vorsieht.

**§ 117** *Sachüberschrift und Absätze 1 Einleitungssatz und 3*

Andere technische Überwachungsmassnahmen

a. Voraussetzungen

<sup>1</sup> Der Amtsstatthalter und der Staatsanwalt können, ergänzend zum BÜPF, andere Überwachungsgeräte einsetzen, wenn

Absatz 3 wird aufgehoben.

**§ 117<sup>sexies</sup>** *f. Verwendung der Ergebnisse*

<sup>1</sup> Soweit die Ergebnisse für die Untersuchung nicht notwendig sind oder aus dem Verkehr mit Personen herrühren, denen gemäss § 93 das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, dürfen sie im Verfahren nicht verwendet werden. Solche Ergebnisse sind unter Verschluss zu halten und nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten, sofern im Einstellungsbeschluss oder im Urteil nichts anderes verfügt wird.

<sup>2</sup> Verwendbare Ergebnisse der Überwachung sind zu den Akten zu legen.

**§ 122<sup>bis</sup>** *(neu)**Genehmigung von verdeckten Ermittlungen*

<sup>1</sup> Die verdeckte Ermittlung richtet sich nach dem Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003.

<sup>2</sup> Die Ernennung von Ermittlerinnen und Ermittlern ist von der Kriminal- und Anklagekommission zu genehmigen.

**§ 129** *Antrag*

Ist das Amtsgericht oder das Obergericht sachlich zuständig, so stellt der Amtsstatthalter einen schriftlichen Antrag über Schuld, Strafe und Massnahmen, sofern er keine Haft verfügt hat.

**§ 154** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Der Amtsstatthalter erstattet dem Staatsanwalt in bestimmten Zeitabschnitten Meldung über die hängigen Untersuchungen, insbesondere über diejenigen von längerer Dauer.

**§ 154<sup>bis</sup>** *(neu)**Stellung des Amtsstatthalters in Haftsachen*

In Haftsachen entscheidet der Amtsstatthalter frei und unabhängig.

### **§ 157** *Absätze 1 und 3*

<sup>1</sup> Der Staatsanwalt kann im Sinn von § 155 Abs. 2 auch vorgehen, wenn die Sache

- a. dem Kriminalgericht überwiesen wird;
- b. dem Amtsgericht oder dem Obergericht überwiesen wird, falls der Amtsstatthalter Haft verfügt hat.

<sup>3</sup> Erachtet er das Amtsgericht oder das Obergericht als sachlich zuständig, so überweist er ihm die Sache zur Beurteilung. Hat der Amtsstatthalter in diesem Fall gegenüber dem Angeklagten Haft verfügt, so erhebt der Staatsanwalt Anklage gemäss § 158.

### **§ 158** *Erhebung der Anklage*

<sup>1</sup> Der Staatsanwalt erhebt Anklage,

- a. wenn der Angeklagte dem Kriminalgericht überwiesen wird;
- b. wenn der Angeklagte nach § 11 Abs. 2 wegen einer Handlung, deren Beurteilung sonst dem Kriminalgericht zustände, dem Obergericht überwiesen wird;
- c. wenn der Amtsstatthalter gegenüber dem Angeklagten Haft verfügt hat und das Amtsgericht oder das Obergericht für den Fall zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Anklage darf nicht durch den gleichen Staatsanwalt erhoben werden, der zuvor bereits einen Haftbefehl oder eine Haftverfügung gegen den Angeklagten erlassen oder ein von diesem gestelltes Haftentlassungsgesuch abgewiesen hat.

## **II.**

Die Gesetzesänderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: